

zfsö

ZEITSCHRIFT FÜR SOZIALÖKONOMIE

- Fabian Thiel **3** Soziale Bodenpolitik durch Gemeinwohlförderung
- Dirk Löhr **11** Die neue Landnahme – Patente als virtueller Grundbesitz
- Elisabeth Meyer-Renschhausen **30** Kleinbauern und Kleinbäuerinnen ernähren die Welt nachhaltig und „sicher“ durch Subsistenzwirtschaft
- Herman Daly **39** Steady-State-Ökonomie – Ein Wirtschaftssystem des langfristigen Gleichgewichts
- Jörg Gude **43** Zur Notwendigkeit einer Moratoriums- und Konkursordnung für den Staat
- Eva Henke **45** Krisenbewältigung durch Paradigmenwechsel
- 52** Bücher – Berichte – Veranstaltungen

Die neue Landnahme – Patente als virtueller Grundbesitz

Dirk Löhr

1 Einleitung

Die freiwirtschaftliche Geld- und Bodenreform¹ scheint zunächst ziemlich unverbunden und willkürlich nebeneinander zu stehen. Abgesehen davon, dass Geld und Boden schon seit alters her (so z. B. im Alten Testament) für soziale Schief-lagen verantwortlich gemacht wurden, scheinen sie nicht viel gemein zu haben. Bei näherem Hinsehen ergeben sich jedoch Gemeinsamkeiten – diese betreffen vor allem die Möglichkeiten der Blockade anderer Wirtschaftsteilnehmer und der Begünstigung der Monopolbildung. Sieht man noch näher hin, erkennt man, dass diese Eigenschaften nicht nur Grund und Boden sowie Geld anhaften, sondern einer ganzen Reihe von Vermögensgegenständen: Rechten am atmosphärischen Aufnahmespeicher (CO₂-Zertifikate), Wasserrechten, Ölförderrechten, etc., also vor allem Rechten an Dingen, die die Natur geschaffen hat.

Diese Gegenstände umfasste bezeichnenderweise der amerikanische Bodenreformer Henry George mit dem Begriff „Land“ – er benutzte diesen Begriff also in einem weiten Verständnis.² Es gilt jedoch, noch einen weiteren Schritt zu gehen: Auch „virtuelles Land“, also solches, das nur durch Menschen – aufgrund gesetzten Rechts – kreiert wurde, ist hier zu subsumieren. Das prägnanteste Beispiel ist das Patentrecht. Der vorliegende Aufsatz möchte zeigen, dass sich eine Reform der Wirtschaftsordnung nicht auf die Geldordnung und das Bodenrecht beschränken darf – es handelt sich vielmehr um eine umfassende Aufgabe.

2 Eine Landkarte: Eigentumsrechte und Marktversagen

Die Ökonomie kümmert sich herkömmlicherweise vor allem um die allokativen Effizienz. Be-

sonders im Blick ist hierbei das „Marktversagen“, das zu einem Abweichen vom allokativen Optimum führt. Unter „Marktversagen“ wird, kurz gesagt, verstanden, dass von schädlichen Gütern „zu viel“ und/oder von nützlichen Gütern „zu wenig“ angeboten wird. „Zu viel“ bedeutet: Eine wirtschaftliche Aktivität findet in einem Maße statt, dass die sozialen Grenzkosten die sozialen Grenznutzen übersteigen. Der Grund hierfür sind sog. „externe Kosten“, also Kosten, die nicht die Auslöser der schädigenden wirtschaftlichen Aktivität tragen, sondern Dritte. Dabei werden die Dritten von den Verursachern in keiner Weise kompensiert. „Zu wenig“ heißt, dass die wirtschaftliche Aktivität bereits eingestellt wird, obwohl die sozialen Grenznutzen wesentlich höher als die sozialen Grenzkosten sind. Die Ursachen hierfür sind externe Nutzen, also Nutzen, die fremden Dritten, aber nicht den Verursachern der betreffenden wirtschaftlichen Aktivitäten zugute kommen.

Nach neoinstitutionalistischer Auffassung besteht zwischen „Marktversagen“ und der Art und Weise der Zuweisung von Eigentumsrechten ein enger Zusammenhang. „Privatisierung“ ist demnach die Antwort auf Marktversagensphänomene bei sog. „reinen öffentlichen Gütern“ (z. B. Sicherheit, Wissen) und sog. „Allmendegütern“ (natürliche Ressourcen ohne genau zugewiesene Eigentumsrechte wie genetische Ressourcen, Fischbestände etc.).³ Im Unterschied zu privaten Gütern bestehen an diesen Gütern keine eindeutig zugewiesenen Eigentumsrechte.

Reine „öffentliche Güter“ sind durch „Nicht-Ausschließbarkeit“ (Fehlen von Eigentumsrechten) und „Nicht-Rivalität“ im Konsum (der Konsumnutzen mindert sich auch bei vermehrter Nutzung oder durch zusätzliche Nutzer nicht) gekennzeichnet. Als Beispiel für ein reines öffentliches Gut dient oftmals die Straßenbeleuchtung: Wenn Passant A bei seinem Gang durch die Nacht Licht gespen-

det bekommt, versinkt im Regelfall Passant B deswegen nicht in Dunkelheit. Reine öffentliche Güter stellen damit den Gegenpol zu privaten Gütern dar, bei denen Ausschließbarkeit und Rivalität besteht. Bei reinen öffentlichen Gütern taucht das Marktversagensproblem in Gestalt einer unzureichenden Produktion auf. Der Grund: der externe, an die Gemeinschaft gespendete Nutzen wird dem Verursacher nicht oder nicht angemessen honoriert. Private Güter einerseits und „reine“ öffentliche Güter andererseits sind die Extremfälle: Bei reinen privaten Gütern ist der Nutzen aus der Verwertung teilbar und vollkommen privat; bei reinen öffentlichen Gütern ist der Nutzen unteilbar – zum allergrößten Teil handelt es sich um externen Nutzen (z. B. Landesverteidigung, Pockenimpfung).⁴ Zwischen privaten und reinen öffentlichen Gütern liegt ein Kontinuum von positiven externen Effekten unterschiedlicher Intensität. Dies zeigt sich am besten bei der Diskussion um die sog. „meritorischen Güter“: Diese können grundsätzlich vom Markt bereitgestellt werden; allerdings wird die Versorgung (Quantität oder Qualität) einer reinen Marktlösung als unzureichend eingeschätzt (z.B. Bildung, Gesundheit).

ganz andere Personen vorgenommen. Diese verhalten sich als sog. „Trittbrettfahrer“ – sie nutzen die Erfindung, ohne einen Beitrag dazu zu leisten. Dies ist seitens des Trittbrettfahrers eine individuell rationale Strategie, zumal sein Beitrag ohnehin marginal wäre und die anderen Nutzer durch sein Vorbild wahrscheinlich (d. h. bei dem unterstellten „opportunistisch“ handelnden Wirtschaftsteilnehmer) nicht dazu gebracht werden könnten, ebenfalls freiwillig einen Beitrag zu leisten. Die unentgeltliche Nutzung durch andere führt aber unweigerlich zur Demotivierung des Erfinders: Vermutlich wird er sich beim nächsten Geistesblitz sehr wohl überlegen, ob er diesen – mit entsprechendem privaten Aufwand – weiter verfolgen soll oder aber seine Zeit nicht besser im Biergarten oder mit seiner Familie verbringt, wenn – absehbar – andere am Ende den monetären Nutzen haben. Es kommt also zu einem „Nash-Gleichgewicht“, das unterhalb des sozialen Optimums liegt.⁵

Das Gegenstück zu den öffentlichen Gütern sind die „unreinen öffentlichen Güter“, wobei auch von sog. „Allmendegütern“ gesprochen wird. Bei sog. „Allmendegütern“ besteht zwar ebenfalls Nicht-Ausschließbarkeit, jedoch – im Gegensatz zu öffentlichen Gütern – Rivalität.⁶ Bezüglich der sog. „Allmendegüter“ ist seit Hardin eine Begriffsverwirrung in die Ökonomie eingezogen, indem er die Übernutzung von Ressourcen als „Allmendetragödie“ („tragedy of the commons“) bezeichnete.⁷ Dies, obwohl es nachweislich Formen gemeinschaftlichen Eigentums gab, mit denen über Jahrhunderte hinweg nachhaltig gewirtschaftet wurde.⁸ In Wirklichkeit beschrieb Hardin eine Tragödie des „offenen Zugangs“ („open access“) an nicht oder nur beschränkt vermehrbaren oder ersetzbaren Ressourcen.⁹ Obwohl die gängige Bezeichnung „Allmendegüter“ irreführend ist, hat sie sich eingebürgert, weswegen wir vorliegend auch von „sogenannten Allmendegütern“ sprechen wollen. Problematisch ist jedoch, dass „open acces“ und Formen des gemeinschaftlichen Eigentums (wir wollen diese als „common property“ bzw. „common pool“ bezeichnen) als Konsequenz der diskutierten Begriffsvermischung oftmals in „einen Topf geworfen“ werden. So beklagt Lerch: „In aller

	Reine private Güter	Zwischenformen	Reine öffentliche Güter
Nutzen			
- Privat	✗	Positive externe Effekte →	
- Extern			✗
Kosten			
- Privat	✗		✗
- Extern			

Tabelle 1: Private vs. öffentliche Güter

Beispiel Erfindungsleistungen: Gibt es kein Regime zum Schutz der Erfinderleistung (wie z. B. geistige Eigentumsrechte), fallen die Kosten für die Forschung (Zeit, Geld) privat, beim Erfinder an; die Verwertung wird jedoch u.U. durch

Regel wird innerhalb der Property-Rights-Theorie – in Anlehnung an die ‚Tragedy of the Commons‘ (...) – eine ineffiziente Allokation von im Gemeinbesitz befindlichen Ressourcen sowie im Gegenteil effiziente Allokation im Fall des Privateigentums a priori unterstellt und folglich die ‚Privatisierung‘ als Lösung der ‚Tragödie des Gemeineigentums‘ präferiert.“¹⁰

Diese simplifizierende Sicht der Dinge führt dann dazu, dass in undifferenzierter Weise Privateigentum als superiores Regime gesehen und alles, was von dieser „Idealvorstellung“ abweicht, mit Argusaugen betrachtet wird. Das klassische Problem bei sog. „Allmendegütern“ in unserer Definition sind externe Kosten in Gestalt der Übernutzung. Dabei besteht schon deshalb Rivalität, weil die betreffenden Ressourcen nur begrenzt vorhanden bzw. schwer ersetzbar sind (Fischbestände, reine Luft, freie Autobahnen etc.). Die Kosten der Nutzung werden auf die Gemeinschaft abgewälzt (z.B. Beeinträchtigung der Regenerationsfähigkeit von Fischbeständen), der Nutzen hingegen privatisiert. Als Konsequenz ergibt sich eine Übernutzung der Ressource.

nimmt, gibt den Weg frei für eine Regeneration der Weide – die sich aber nur einstellt, wenn sein Kollege der Versuchung widersteht, angesichts der nun wieder frisch sprießenden Halme umso mehr von seinen Rindern auf die Weide zu schicken. Der Verzicht des „vorsorglichen Bauern“ wird also vergebens sein, weswegen er genauso wenig wie sein Kollege sein Verhalten nicht in Richtung von „mehr Nachhaltigkeit“ ändern wird, ungeachtet seiner besseren Einsicht. Es handelt sich also um ein klassisches Gefangenen-Dilemma. Auch hier erhält man ein Nash-Gleichgewicht, das vom sozialen Optimum abweicht: Zwischen sog. „Allmendegütern“ und privaten Gütern existiert ebenfalls ein Kontinuum, das durch die unterschiedliche Ausprägung externer Kosten gekennzeichnet ist.

Die sog. „Allmendegüter“ und die reinen öffentlichen Güter unterscheiden sich vor allem durch eine unterschiedliche Ausprägung des Merkmals der Rivalität. Beispielsweise ist eine Autobahn eigentlich als öffentliches Gut gedacht. Was jedoch passiert, wenn zu viele Leute auf derselben Autobahn unterwegs sind, hat fast jeder schon einmal leidvoll erfahren: Stau. Dann stellt sich zeitweise wieder Rivalität ein, die Autobahn wird übernutzt mit der Folge eines Funktionsverlusts.

Das Marktversagen ist also letztlich den externen Effekten geschuldet, die sich durch abweichende Zuordnung von Nutzen und Kosten wirtschaftlicher Aktivitäten ergeben. Derartiges Marktversagen kann nach Auffassung der neoinstitutionalistischen Ökonomie durch eine eindeutige Zuweisung und Spezifizierung von Eigentumsrechten vermieden werden, soweit die Kosten des Ausschlusses bzw. die Transaktionskosten nicht prohibitiv hoch sind.¹¹ So formulierte Posner im Jahre 1972 hinsichtlich der Gestaltung von Verfügungsrechten folgende Kriterien für eine effiziente Wirtschaftsordnung¹²:

- Universalität, wonach (unter idealen Bedingungen) alle Mittel in irgendjemandes Eigentum stehen sollten;
- Ausschließbarkeit, also Exklusivität, und
- Übertragbarkeit (Handelbarkeit) der Verfügungsrechte.

	Reine private Güter	Zwischenformen	Sog. „Allmendegüter“
Nutzen			
- Privat	✗		✗
- Extern			
Kosten			
- Privat	✗	Negative externe Effekte	
- Extern			✗

Tabelle 2: Private vs. sog. „Allmendegüter“

Selbst dann, wenn sich ein Wirtschaftsteilnehmer vorsorglich verhält und dazu übergeht, die Ressourcen zu schonen, muss er davon ausgehen, dass die potenziellen Konkurrenten seinem Vorbild nicht folgen werden. Ein Bauer, der die Übernutzung einer allgemein zugänglichen Weide sieht und seine Kühe deswegen herunter

Mit diesem Katalog gehen noch korrespondierende Forderungen einher, die sich vor allem auf den politischen Raum beziehen und u.a. stark von Friedman-Schülern betont wurden: Deregulierung und Liberalisierung. Hiermit ist nicht nur die Forderung nach einem Rückzug des Staates aus wirtschaftlicher Betätigung (i.S.d. Subsidiaritätsprinzips) und der Maßnahmenpolitik (z.B. Konjunkturpolitik) verbunden. Vielmehr geht es auch um eine Rücknahme des Staates als ordnende Potenz – weswegen an dieser Stelle auch die Grenze zwischen Ordo- und Neoliberalen zu ziehen ist. So erschallt von neoliberaler Seite in ziemlich undifferenzierter Weise der Ruf nach „möglichst viel Markt und Privateigentum“. ¹³ Dieser Politikansatz durchzieht nahezu alle Bereiche der Wirtschaftspolitik. Mit der Behauptung der Superiorität der genannten Eigentumsordnung

und ihrem Universalitätsanspruch wird die Auffassung eines „one size suits all“ vertreten, was dogmatische, ideologische Züge annehmen kann.

Wir wollen das bisher Gesagte vor dem Hintergrund des nachfolgend dargestellten analytischen Rahmens skizzieren, der (in den Zeilen) im Sinne von Idealtypen Privateigentum, Gemeineigentum und solche Güter betrachtet, die dem „open access“ unterliegen. Auf die vielfältigen Zwischenformen (so auch auf staatliches Eigentum) wird nicht eingegangen. ¹⁴ Gleichzeitig wird Keynes' Differenzierung zwischen Gegenständen aufgegriffen, die bei entsprechender Änderung der Nachfrage leichter oder schwerer reproduziert oder regeneriert (Kriterium der Produktionselastizität) bzw. ersetzt (Kriterium der Substitutionselastizität) werden können. ¹⁵ Der skizzierte Analyserahmen deckt sich nicht vollkommen mit der Be-

Vermögensgegenstände	Begrenzt / schwer ersetzbar – Verbrauch	Vermehrbar / leicht ersetzbar – kein Verbrauch
Exklusivität: Privateigentum	(1) „Gegenständliche Privilegien“: Z.B. Grund und Boden, Patente, Geld, CO ₂ -Zertifikate, Wasserrechte und Förderrechte etc. Auch: Natürliche Monopole / Energie- und Wasserversorgungsnetz etc.	(2) „Normale Investitionsgüter“: Z.B. Maschinen
Gemeineigentum: Keine Ausschließbarkeit, aber Nutzungsregeln und Zugangsbeschränkungen	(3) Common property	(4) Common pool
Keine Ausschließbarkeit, keine Zugangsregeln: Open access (res nullius)	(5) sog. „Allmendegüter“: z.B. Fischbestände, Genetischer Pool (?), Wasser etc. Problem: Übernutzung (sog. „Allmendetragedie“)	(6) „Öffentliche Güter“: Wissen, Sicherheit Problem: Unzureichende Produktion

Tabelle 3: Analyserahmen und Beispiele¹⁸

schreibung von Rivalität bzw. Nicht-Rivalität, skizziert aber wichtige angebotsseitige Elemente dieses Kriteriums. Vandana Shiva hat für die Gegenstände in der linken Spalte den Begriff des „Schöpfungsrahmens“, für solche in der rechten Spalte denjenigen des „Produktionsrahmens“ geprägt.¹⁶ Tabelle 3 stellt noch einmal den analytischen Rahmen dar.¹⁷

Die Politikempfehlung der Property-Rights-Theoretiker läuft darauf hinaus, die Gegenstände aus Feld (5) und (6) – ohne weiter zu differenzieren – mit Eigentumsrechten zu belegen und in Feld (1) zu transferieren. Über die Zuweisung von Eigentumsrechten werden die ehemaligen sog. „Allmendegüter“ bzw. öffentlichen Güter zu privaten Gütern gemacht. Dies gilt u.a. auch für geistige Eigentumsrechte.

3 Legitimation und Zielfindung

Das stärkste geistige Eigentumsrecht ist das Patent. Die aktuell gängigen Rechtfertigungen für das Eigentum an Gegenständen in Feld (1) – darunter auch „Intellectual Property Rights“ (IPR) – liefert die Property-Rights-Theorie. Die Spezifikation von Eigentumsrechten ist hiernach die Voraussetzung für eine effiziente Wirtschaft (s. oben). Das Effizienzargument wurde von den Property-Rights-Theoretikern ursprünglich am Beispiel der Zuweisung von Eigentumsrechten an Grund und Boden illustriert. Demsetz, einer der Exponenten der Property-Rights-Theorie, zog zum Beleg die Montagnais-Indianer in Labrador und Quebec heran.¹⁹ Bei diesen traten Übernutzungsprobleme an den Biberbeständen als Folge fehlender Jagdbeschränkungen auf. „Gelöst“ wurde das Problem über die Schaffung von Eigentumsrechten, wodurch individuelle Anreize geschaffen wurden, um durch Rücksichtnahme den Tierbestand langfristig zu planen. Private und soziale Kosten und Nutzen wurden so in Übereinstimmung gebracht und so ein höheres Maß an Effizienz erzielt. So gut sich diese Erklärung zunächst anhört: Abgesehen davon, dass Demsetz eigentlich Jagdrechte und nicht Eigentumsrechte an Land thematisierte, erzählte er bezüglich der Nutzen und Kosten nur die halbe Wahrheit (s. nachstehend mehr).

Beim Patentrecht ergibt sich ein ähnliches Bild wie beim Land. Auch beim Wissen handelt es sich um ein ehemals freies Gut, welches schließlich durch das gesetzte Recht „eingefriedet“ wurde.²⁰ Die Rechtfertigung dieser „Einfriedungen“ durch „Anreizkompatibilität“ wurde nicht erst durch die Neoinstitutionalisten, sondern bereits durch die „Anspornungstheorie“ vertreten. Allerdings gingen diese Einfriedungen historisch mit der Vergabe von Privilegien einher.²¹ Außerdem ist gegen die Anspornungstheorie einzuwenden, dass die Forschung in der Mehrzahl der Fälle von ganz anderen Motiven getrieben sein dürfte, als dies die Befürworter der „Einfriedung“ unterstellen. Die Incentives für das gewerbliche Unternehmertum sind nicht dieselben, die auch im Bereich von Kultur und Wissenschaft wirken. Der dominierende Anreizmechanismus in der Wissenschaft ist die Reputation.²² Ansonsten könnten die Erfolge öffentlich geförderter Forschung bildungsökonomisch kaum erklärt werden. Ungeachtet anderer Incentives arbeiten übrigens die öffentlich geförderten Forschungseinrichtungen durchaus effizient; deswegen bemühen sich ja auch Privatunternehmen, an diese „anzudocken“ und auf deren Erkenntnisse besseren Zugriff zu bekommen.²³ Zu den Voraussetzungen des reputationsgesteuerten Regimes gehört allerdings auch der offene Zugang zu Informationen.²⁴

Trotz der genannten Legitimationsdefizite sind die Argumente der Neoinstitutionalisten die einzigen aus dem Reigen der Rechtfertigungsversuche, die halbwegs zu überzeugen vermögen. Als starkes Argument steht nämlich immer noch das in Kapitel 1 diskutierte Auseinanderfallen von Kosten und Nutzen aufgrund unspezifizierter Eigentumsrechte im Raum. Hiermit gilt es sich nun auseinanderzusetzen:

4 Effizienz als die „moderne“ Rechtfertigung für Privatisierung

Nachfolgend wollen wir darstellen, warum die Strategie der Neoinstitutionalisten nicht aufgehen kann. Wir wollen zeigen, dass durch die Zuweisung eindeutiger Eigentumsrechte an den Gegenständen in Feld (5) und (6) der Tabelle 3 das Marktversagen nicht ausgeschaltet wird,

sondern lediglich andere Erscheinungsformen erhält.

4.1 Fehlende Differenzierungen

Der Schlüssel für unsere Argumentation ist die von Keynes stammende Unterscheidung von Wirtschaftsgütern hinsichtlich des Grades der Reproduzierbarkeit der Ressourcen bei einer Änderung der Nachfrage (Produktionselastizität) bzw. hinsichtlich des Grades ihrer Ersetzbarkeit (Substitutionselastizität).²⁵ Hieraus ergibt sich unsere erste These: Das neoinstitutionalistische Effizienzargument beruht auf einer fehlenden Differenzierung zwischen Gütern in Feld (1) + (2) in Tab. 3.

Bei öffentlichen Gütern bzw. sog. „Allmende-gütern“ nahm der Mainstream mit der Differenzierung nach dem Grad der Rivalität – implizit – durchaus eine Unterscheidung nach der Intensität der Produktions- und Substitutionselastizität vor. Allerdings verlor er diesen Aspekt bezüglich der privaten Güter offensichtlich aus den Augen. Hier wurde z.B. das potentiell schwer vermehrbare und (wegen der Einzigartigkeit der jeweiligen Lagen) im Allgemeinen schwer ersetzbares Gut „Grund und Boden“ mit dem grundsätzlich vermehrbaren und ersetzbaren Kapital in eine Kategorie („Kapital“) analytisch vermengt.

Die viel beschworenen „segensreichen Wirkungsmechanismen des Wettbewerbs“ können aber nur bei leicht vermehrbaren und ersetzbaren Wirtschaftsgütern im Privateigentum (Feld (2)) wirken. Beispiel: Taucht ein neuer Bedarf auf und findet sich ein Pionierunternehmer zur Abdeckung dieses Bedarfs, wird dieser zunächst Extragewinne erzielen. Diese Extragewinne ziehen Imitatoren an, die in den betreffenden Markt eintreten. Am Ende ist der neue Bedarf gedeckt und die Konkurrenz der – solcherhand vermehrten – Kapitalien hat die Gewinne wieder auf ein übliches Maß reduziert. Die Zuweisung der betreffenden Gewinne an den Pionierunternehmer bzw. an die Imitatoren geschieht über Eigentumsrechte. Der Wettbewerbsmechanismus hat diesbezüglich auch eine machtbegrenzende Funktion.

Die beschriebenen Marktmechanismen können aber nicht bei schwer reproduzierbaren und/oder schwer substituierbaren Kapitalien (Feld (1))

funktionieren. Steigt bei solchen (gekennzeichnet durch eine steile Angebotskurve!) die Nachfrage, kommt es lediglich zu einer Erhöhung der Renten und Preise. Diese kommen den (privaten) Eigentümern zugute mit der Folge einer Einkommens- und Vermögensumverteilung. Im Übrigen ändert sich an der Versorgungssituation ohne Weiteres gar nichts. Würfelt man leicht und schwer vermehrbare wie substituierbare Kapitalien in eine einzige analytische Kategorie, wird die Funktionalität des Eigentums vernebelt und gleichzeitig suggeriert, dass sich die Wirkungen hinsichtlich vermehrbarer Kapitalien auch bei unvermehrten Kapitalien einstellen. Marx ging übrigens – spiegelbildlich – genauso vor, indem er (verteilungspolitisch, nicht allokativ motiviert) die – auf das Feudalsystem gemünzte – Kritik der Frühsozialisten am Eigentum an Grund und Boden undifferenziert auf sämtliches Eigentum an Produktionsmitteln erstreckte.²⁶

Das Patentrecht räumt nun mit den exklusiven Verwertungsrechten gleichzeitig eine Monopolposition ein – auch diese durch den Wettbewerb unangreifbare Position ist in Feld (1) zu verorten. Durch die Monopolstellung kann es aber zu einem Wohlfahrtsverlust (geringere Ausbringungsmenge bei höherem Preis) im Vergleich zu vollkommener Konkurrenz kommen. Monopole sind in der Regel allokativ wie verteilungspolitisch nicht optimal.

4.2 Gesamtwirtschaftliche Kosten der Unsicherheit

Die zweite These lautet, dass durch die Zuweisung von exklusiven Eigentumsrechten neuartige externe Kosten erzeugt werden. Mit der „Verschiebung“ von Gegenständen aus den Feldern (5) und (6) in Feld (1) der Tabelle 3 werden Optionen geschaffen, und zwar exklusive Realoptionen. Allgemein versteht man unter Optionen Kontrakte, die das Recht, aber nicht die Pflicht beinhalten, Rechte an Vermögensgegenständen (sog. „Underlyings“, z.B. bestimmte Aktien) innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (amerikanische Option) oder zu einem bestimmten Zeitpunkt (europäische Option) zu einem festgelegten Preis (Basispreis) zu kaufen (Kaufoption bzw. Call-Op-

tion) oder zu verkaufen (Verkaufsoption bzw. Put-Option). Um das betreffende Recht zu erwerben, muss der Käufer im Allgemeinen einen Optionspreis bezahlen. Optionen zeichnen sich durch zwei Charakteristika aus:

- Ein Optionsrecht eröffnet eine sequenzielle Entscheidungsmöglichkeit. Bei einer Call-Option ist der Investor nach einer i.d.R. relativ geringen Initialinvestition in der Lage, die kapitalintensive Folgeinvestition (in das „Underlying“, also z.B. eine Aktie) nur im Falle einer günstigen Entwicklung der Umstände folgen zu lassen. So eröffnet z.B. das Eigentum an einem unbebauten Grundstück die Möglichkeit, aber keinesfalls die Pflicht zu einer anschließenden Bebauung. Das Eigentum an einem geistigen Eigentumsrecht (als „virtuellem Grundstück“) gibt die Möglichkeit, verpflichtet aber den Inhaber nicht

zur anschließenden Verwertung. Der Inhaber von Geld hat die Möglichkeit, aber nicht die Pflicht, dieses zu investieren etc. etc.

- Dadurch, dass der Käufer der Option (bei günstigem Verlauf) das Recht, bei ungünstigem Verlauf aber nicht die Pflicht zur Folgeinvestition besitzt, entsteht eine asymmetrische Chance-/Risikostruktur²⁷: Das Risiko (bei ungünstigem Kursverlauf des Underlyings) ist auf den Verlust der Optionsprämie begrenzt, die Gewinnmöglichkeiten im Falle einer günstigen Entwicklung sind dagegen nach oben hin offen.²⁸

Interessant ist nun, dass die vorliegend problematisierten, schwer reproduzierbaren und substituierbaren Vermögensgegenstände aus Feld (1) allesamt als exklusive Realoptionen betrachtet werden können (s. Tabelle 4):

Der Erwerb ...	gewährt dem Inhaber des Rechts die Möglichkeit, verpflichtet ihn aber nicht, ...
eines Vorratsgrundstücks	bei guter wirtschaftlicher Entwicklung eine Folgeinvestition (Bebauung) vorzunehmen
eines Ölförderrechts	während der Laufzeit des Rechts die Ausbeutung bei entsprechend hohem Ölpreis vorzunehmen
eines CO₂-Zertifikats	während der Handelsperiode Grenzvermeidungskosten in potenziell unbeschränkter Höhe einzusparen
eines Wasserrechts	für die Dauer der Gültigkeit des Rechts Wasser exklusiv aus einer Quelle zu entnehmen
Etc. etc.	etc. etc.
eines Patentrechts	dieses während der Restlaufzeit des Patents exklusiv zu verwerten
von Geld	entsprechend günstige Investitionsmöglichkeiten (deren diskontierter Cash Flow den Investitionsbetrag übersteigt) wahrzunehmen

Tabelle 4: Beispiele für Optionen in Feld (1)

Eine Option ist also angesichts von Unsicherheit wertvoll. Der Inhaber des Optionsrechtes kann damit bei Unsicherheiten gewinnen – seine Verlustrisiken sind hingegen beschränkt. Angesichts der eindeutigen Zuweisung von Eigentumsrechten sind die besagten Optionen exklusiv. Weil die Rechte nicht vermehrbar und nur beschränkt substituierbar sind, können sie durch den Wettbewerb nicht richtig angegriffen wer-

den. Bei Unsicherheit ist der Aufbau von Optionen also eine individuell angemessene Strategie. Diese einzelwirtschaftlich rationale Strategie lässt aber das Gesamtsystem der Wirtschaft in eine Rationalitätenfalle laufen. Anders gesagt: Was für das einzelne Wirtschaftssubjekt von Vorteil ist, wird für das System zum Problem. Der Grund: Unterlässt der Inhaber des Optionsrechts die Folgeinvestition bzw. übt die Option nicht aus,

blockiert er i.d.R. andere Wirtschaftsteilnehmer. Wird diese Blockade z.B. mit Geld ausgeübt (Hortung i.w.S.), können multiplikative Einkommensausfälle die Folge sein.

Ein Patentrecht in der Schublade bedeutet die Blockade des Zugangs der Gesellschaft zum entsprechenden Wissen, was weitere Innovationen sowie deren Verbreitung verhindert. Den Schaden trägt in solchen Fällen die Gesellschaft als Ganze. Die Risiken, gegen die sich der Einzelne durch den Aufbau von Optionen „versichert“, werden in gesamtwirtschaftlicher Betrachtung also keinesfalls beseitigt, sondern lediglich anders alloziiert. So wie es bei individuell geschlossenen Optionskontrakten eines „Stillhalters“ zur Risikoübernahme bedarf, ist dies auch in gesamtwirtschaftlicher Betrachtung der Fall. Im Gegensatz zu den Gewinnen (die relativ eindeutig anfallen) werden allerdings bei den hier diskutierten Optionen die Risiken sehr diffus auf die Gesellschaft verteilt. Zudem kommt es – anders als bei einem Optionskontrakt – zu keiner Kompensation der Übernehmer der betreffenden Risiken. Unkompensierte Kosten der Risikoübernahme sind aber nichts anderes als externe Kosten!

Die Blockademöglichkeiten führen teilweise zu richtigen Auswüchsen. Beispiel Patentrecht: Mittlerweile existieren z.B. Unternehmen, deren Geschäftsmodell vornehmlich darin besteht, Patente zu halten (nicht etwa zu nutzen!) und andere Unternehmen zu verklagen, wenn diese die betreffenden Technologien anwenden (sog. „Patent-Trolle“).²⁹ In den USA verbieten mittlerweile Unternehmen ihren Ingenieuren die Lektüre von Patentschriften – aus Furcht, dass diese sich in ihrer täglichen Arbeit daran erinnern könnten.³⁰ Wissentliche Patentrechtsverletzungen werden nämlich erheblich härter geahndet als unwissentliche. Um unwissentliche Patentrechtsverletzungen auszuschließen, müssten Patentanwälte mit umfänglichen Recherchen beauftragt werden. V.a. kleineren Unternehmen fehlen hierzu jedoch die finanziellen Möglichkeiten. Wie sehr derartige Phänomene der Diffusion von Wissen dienen, muss nicht erläutert werden.

4.3 Wohlfahrtsverluste durch Monopolisierung

Die Bedeutung der strategischen Blockaden wirft auch ein Licht darauf, wie der Wettbewerb durch Patente und andere Gegenstände aus Feld (1) geprägt wird: Es geht nicht mehr primär um Leistungs-, sondern um Behinderungswettbewerb. Um in einer Metapher zu sprechen, richten die Wettstreiter ihre Energien nicht primär darauf, als Schnellste in das Ziel zu gelangen, sondern den Mitbewerbern Knüppel zwischen die Beine zu werfen. Dieser Behinderungswettbewerb begünstigt gleichzeitig eine Tendenz zur Monopolisierung.

Im Bereich des Patentrechts sind „offensive“ oder „defensive“ Blockadestrategien zu nennen. Solche Strategien werden eben gerade mit solchen Patenten durchgeführt, bei denen es von vornherein nicht um die Verwertung geht. Von sog. „defensiven Blockaden“ spricht man, wenn Firmen patentieren, um zu verhindern, dass ihr eigener technologischer Spielraum durch Patente anderer verringert wird. Anders bei „offensiven Blockaden“: Hier patentieren Firmen, um andere Unternehmen davon abzuhalten, in gleichen oder angrenzenden Anwendungsfeldern eigene technische Erfindungen zu nutzen. D.h. es werden Patentmauern um die eigene Erfindung errichtet. Es wird umfangreicher patentiert, als es für den Schutz der technischen Erfindung notwendig wäre.³¹ Zweit- und drittbeste technische Lösungen werden sowohl von den Inhabern der Patente als auch von Konkurrenten patentiert – mit dem Ziel, einen „virtuellen Großgrundbesitz“ zu schaffen, auf dessen Gebiet die Konkurrenz ausgeschaltet ist. Solche Patentierungsstrategien schließen auch das häufig diskutierte Motiv ein, Patentrechtsverletzungsklagen durch eigene Patente zu vermeiden. Möglicherweise kann – bei einem entsprechend ausgestatteten Patentportfolio – bei einem Angriff (s. oben) sogar sofort mit einer Gegenklage „gekontert“ und der größte Schaden durch einen Vergleich abgewendet werden.

Speziell in der patentintensiven Pharma- und Chemieindustrie spielt der „virtuelle Großgrundbesitz“ in Gestalt von Patentpools noch unter einem anderen Aspekt eine große Rolle: So gin-

gen Unternehmen wie Pfizer, AstraZeneca, Sanofi-Aventis etc. allesamt aus Konzentrations- und Fusionswellen hervor. Der private Patentpool, der mittels solcher Fusionen geschaffen wird, stellt den besten Beweis für die Ineffizienz des Patentsystems dar. Weil eben die „Mauern des Wissens“ von den Konzernlenkern als störend empfunden werden, reißt man sie über den Aufkauf der betreffenden Unternehmen nieder. Auf diese Weise entstand u.a. der „integrierte Technologiekonzern“ des Edzard Reuter, der sich unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten (keine Konzentration auf Kernkompetenzen) nicht als Weisheit letzter Schluss präsentierte und am Ende auch scheiterte. Interessant ist hierbei auch die Interaktion von Gegenständen aus Feld (1): Der „virtuelle Großgrundbesitz“ kann nur durch entsprechend große „Kriegskassen“, also vorgehaltene Liquidität (Geld und geldnahe Anlagen), gebildet werden.

Das Patentrecht zeichnet sich dadurch aus, dass monopolistische Verwertungspositionen nicht nur (wie oben beschrieben) über die Institutionalisierung eines Behinderungswettbewerbs begünstigt, sondern ausdrücklich eingeräumt werden. Die Rechtfertigung hierfür lautet, dass der vorgelagerte Erfindungsprozess stimuliert werden soll. Die Kosten der monopolistischen Verwertung werden in oftmals diffuser Weise auf die Gemeinschaft geschoben, z.B. in Form höherer Medikamentenpreise, die durch den Patentschutz ausgelöst werden. Um eine Vorstellung von der Dimension der Monopolgewinne zu geben: Ca. 30% des Arznei-Marktvolumens bestehen aus Generika (Nachahmerpräparaten).³² Diese erreichen eine Gewinnmarge von ca. sieben bis zehn Prozent. Für die patentgeschützten Produkte ist die Gewinnmarge hingegen ca. dreimal so hoch.³³

Aus volkswirtschaftlicher Sicht stellt es immer eine Verschwendung dar, wenn (durch ein gesetzliches Monopolrecht ermöglicht) hohe Preise für Produkte genommen werden, deren Grenzkosten verhältnismäßig niedrig sind.

Die Monopolisierungsbestrebungen finden im Übrigen nicht nur „horizontal“, sondern auch „vertikal“ statt – man strebt danach, möglichst die gesamte Wertschöpfungskette mit Patenten zu belegen und damit zu monopolisieren.

Wie wichtig die Motive „Blockade“ und „monopolistische Verwertung“ sind, macht eine Umfrage des IW-Zukunftspanels (2006)³⁴ deutlich:

In v. H.	(eher) wichtig	(eher) unwichtig
Exklusive kommerzielle Nutzung (= „monopolistische Verwertung“)	87,1	12,9
Strategische Blockade von Konkurrenten	81,9	18,1
<i>Sonstige Motive:</i>		
Bindung von Wissen	64,8	35,2
Signalwirkung für Externe	59,9	40,1
Einnahmeerzielung durch Lizenzvergabe	27,4	72,6

Tabelle 5: Patentanmeldungen – unternehmerische Motive

4.4 Ineffizienzen in der vorgelagerten Erfindungsphase

Die obigen Argumente bezogen sich weitgehend auf die Verwertung der Patente. Entgegen den Verlautbarungen der Patentrechtsbefürworter wird jedoch auch die der Verwertungsphase vorgelagerte Erfindungsphase keinesfalls stimuliert, sondern im Gegenteil behindert. Im Wettlauf um ein Patent forschen verschiedene Einrichtungen, Labore etc. ohne Austausch am selben Gegenstand vor sich hin, anstatt ihre Kräfte arbeitsteilig zu bündeln und sich gegenseitig zu befruchten. Dabei findet wissenschaftlicher Austausch oder eine Netzwerkbildung im Wissenschaftsbetrieb nicht statt, weil die Wissenschaftler Angst haben, der „Konkurrenz“ eventuell den entscheidenden Vorsprung beim Rennen zum Patentamt in die Hand zu geben. Die diversen „Synapsen des gesellschaftlichen Gehirns“ werden also blockiert; genauso, wie blockierte Synapsen die Leistungsfähigkeit des individuellen Gehirns beeinträchtigen, gilt dies für die Gesamtgesellschaft.

Für die Forschungsphase etabliert das Patentwesen zudem eine unsichere Nachfinanzierung im Falle des Erfolgs – im Falle des Misserfolgs lastet das gesamte Risiko auf dem Forschenden. Der Finanzierungsmechanismus greift – eventuell (!) – erst dann, wenn die Forschung schon lange abgeschlossen ist. Einem finanzschwachen mittelständischen Erfinder ist mit einem solchen Sy-

stem aber gerade nicht gedient – er benötigte vielmehr eine Vorfinanzierung seiner Forschungsarbeiten.

Die nachfolgende Tabelle 6 stellt noch einmal die Parallelen zwischen Eigentumsrechten an Grund und Boden und geistigen Eigentumsrechten (hier: Patenten) heraus:

	Grund und Boden	Patente
a. Blockaden		
Individuelle Ausprägung	„Bodensperre“, Bodenhortung, Bodenspekulation, etc.	Offensive und defensive Blockaden, strategische Patentportfolios
Gemeinsamkeit:	Externalisierung von Unsicherheiten auf das System!	
b. Monopolistische Verwertung	Bodenrente als unangreifbare Differentialrente	Zeitlich beschränktes Monopol
Gemeinsamkeit:	Wettbewerbsmechanismus greift nicht!	
Beispiele für Ineffizienzen:	Zunehmende Flächenneuanspruchnahme, Leerstände, geringe Mobilität des Grundstücksmarktes, Spekulation, hohes Preisniveau etc. etc.	Substitutionserfindungen, paralleles Forschen, unsichere Nachfinanzierung statt Vorfinanzierung, Risiko von Patentrechtsverletzungen

Tabelle 6: Wohlfahrtsverluste durch Realloptionen in Feld (1)

Es sollte zu denken geben, wenn selbst Landes und Posner als wichtige Protagonisten des eingangs genannten IPR-Paradigmas zu dem Schluss kommen, dass die Anreizwirkung von geistigen Eigentumsrechten auf Basis des gegenwärtigen Wissens nicht überzeugend zu verteidigen ist.³⁵

5 Effektivität

Während es bei der Untersuchung der Effizienz darum ging, ob wir „die Dinge richtig tun“, dreht es bei der Diskussion um die Effektivität darum, ob wir „die richtigen Dinge tun“.

5.1 Rent seeking – Einräumung von Privilegien

Bei der exklusiven Verwertung – mit der Folge des Ausschlusses anderer Wirtschaftsteilnehmer von Grund und Boden wie auch bezüglich des

Zugangs zu Wissen – handelt es sich zunächst um die Nutzung zuvor eingeräumter Privilegien. Mit den durch Rechtssetzung künstlich verknappten Ressourcen können ökonomische Renten erzielt werden.

Bei Grund und Boden wird die Höhe dieser Renten durch die Angebotsplanung bestimmt. Daher versuchen die Grundstückseigentümer auch permanent, auf die Planungsinstanzen entsprechend Einfluss zu nehmen (keine Planungsneutralität, Hinwirken auf die „fünfte Fruchtfolge“). Ökonomen sprechen in diesem Zusammenhang von „rent seeking“.

Ähnlich verhält es sich im Bereich des Patentrechts, wenn es um die Frage geht, was alles der Patentierung zugeführt werden kann und soll. Einflussnahmen auf Patentämter, Gesetzgebung etc. von Seiten der Patentlobby findet aktuell vor allem im Bereich der EDV- und Biopatente statt. Besonders bei der Patentierung biogeneti-

scher Ressourcen verschwindet der Unterschied zwischen Entdeckung (Feld (5)) und Erfindung (Feld (6)). Soweit Entdeckungen patentiert werden, kommt die IPR-Idee in einen Rechtfertigungsnotstand, zumal es dann ganz offensichtlich nicht mehr um die Stimulierung des Erfindungsprozesses, sondern um das „Abstecken von Claims“ geht.

Dieses „Abstecken von Claims“ begann in den USA, wo das Patentrecht und das Copyright (Urheberrecht) u.a. auf neue Schutzgegenstände wie Software, Geschäftsmethoden (!), Lebensformen (!) und Gen-Sequenzen ausgedehnt wurden, wobei bei letzteren deren Funktion noch nicht einmal angegeben werden muss.³⁶ Das US-amerikanische Patentrecht diente als Blaupause für das 1994 im Rahmen der Welthandelsorganisation (GATT/WTO) geschlossene TRIPs-Abkommen („Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights“). Dieses Abkommen wurde durch eine Koalition der 13 wichtigsten – international agierenden – US-Konzerne mit homogener Interessenlage 1986 vorbereitet, bevor es als GATT-bzw. WTO-Abkommen von den Regierungen willfährig umgesetzt wurde.³⁷ Wohl nicht zufällig sagt Art. 27 des TRIPs-Abkommens nichts über die Erfindungshöhe aus.³⁸ Diese niedrigen Anforderungen an die „Erfindungshöhe“ werden nunmehr globalisiert, was z.B. zu Lasten der insoweit höheren Standards im Europäischen Patentübereinkommen geht.³⁹ Die EU-Kommission und das US-Patentamt haben mittlerweile einen Fahrplan vorbereitet, um die „globale Patentharmonisierung“ voranzutreiben.⁴⁰

Wie verschwommen die Grenze zwischen Erfindung und Entdeckung⁴¹ mittlerweile verläuft, zeigt das Beispiel des Sequenzierens: Oftmals kann die geforderte Erfindungshöhe durch diese Technologie erreicht werden, die ein Gen erkennen und „lesen“ kann. Hierbei handelt es sich aber um einen weitgehend automatisierten Vorgang. Es erscheint kurios (Roboter als „Erfinder“?), dass solche automatisierten Verfahren die Grundlage von „Erfindungen“ darstellen sollen.⁴²

Ein weiterer Schritt in diese Richtung ist die sukzessive Aufweichung des sog. „Stoffschuttsverbots“, nach dem sich das Ausschlussrecht

des Patentinhabers nicht auf den Stoff als solchen beziehen darf.⁴³

Die WTO-Mitglieder können wegen Art. 27 Abs. 1 des TRIPs-Abkommens keinen Technologiebereich aus dem IPR-Regime ausschließen. Ausdrücklich wird die Patentierbarkeit von genetischem Material und Mikroorganismen zugelassen (Art. 27 Abs. 3b des TRIPs-Abkommens). M.a.W. sind nicht nur alle möglichen Verfahren, sondern auch Stoffe patentierbar. Insbesondere der Satz: „... was die Natur schafft, kann nicht erfunden werden“⁴⁴ gilt mit Blick auf die Biotechnologie nicht mehr.

In „TRIPs-plus“-Abkommen wird – über das TRIPs-Abkommen hinausgehend – die Patentierbarkeit von Pflanzensorten, biotechnologischen Erfindungen etc. mittlerweile sogar ausdrücklich eingefordert. Auch die EU-Biopatentrichtlinie⁴⁵ verlangt den Stoffschutz für DNA-Abschnitte (Gene). Die DNA ist jedoch weit mehr als lediglich ein chemischer Stoff: Sie enthält Informationen über die Bildung von Proteinen, die allenfalls teilweise bekannt sind. Ein Patentanmelder kann schwerlich voraussehen, welche biologischen Funktionen eine DNA-Sequenz außer der von ihm erforschten sonst noch hat. Allerdings verlangen die EU-Biopatentrichtlinie sowie das US-Patentrecht vom Anmelder nicht, alle Funktionen eines DNA-Abschnitts zu kennen. Vielmehr muss in der Anmeldung nur eine der möglichen Funktionen abgedeckt werden (!). Das Patent soll trotzdem alle, auch die noch unerforschten Anwendungen (!) abdecken.⁴⁶ Eine „Firma, die ein Patent auf ein Gen im Zusammenhang mit einem diagnostischen Verfahren erhält, (hat) auch die Rechte an dem Gen, wenn damit eine in der Regel sehr viel aufwendigere Therapie oder ein Arzneimittel entwickelt wird – ein wissenschaftlich wie wirtschaftlich völlig unsinniges Monopolrecht, das Forschung und Entwicklung sehr viel eher hemmt, als es sie fördern könnte.“⁴⁷ Dem Anmelder wird also ein Claim hinsichtlich der unerforschten Bereiche zugestanden, ohne dass irgendeine erfinderische Leistung dahinter steht.⁴⁸ Ist die neuartige Form der Landnahme erst einmal vollzogen, kann der marktwirtschaftliche Wettbewerbsprozess von den Inhabern durch Blockaden oder monopolistische Verwertung beeinträchtigt werden.

5.2 Blockaden

Jeder Kenner der Bodenfrage weiß um die Problematik der mangelnden Compliance hinsichtlich der Pläne. Letztlich geht es dabei um Grundstückshortung oder Grundstücksblockaden. Eigentümer können ungestraft ihre Grundstücke ungenutzt oder unterausgenutzt liegen lassen. Die Folge ist u.a. ein umso höherer Druck auf die Entwicklung der Außenbereiche und des Siedelns in die Fläche hinein. Die Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen betrug in den letzten Jahren je nach konjunktureller Situation zwischen 90 und 140 ha pro Tag – was pro Jahr in etwa 2/3 der Fläche des Bodensees entspricht. Die Flächenneuanspruchnahme ist dabei von der demographischen Entwicklung weitgehend abgekoppelt. Mit der Flächenneuanspruchnahme geht die Notwendigkeit zum Aufbau einer entsprechenden technischen und sozialen Infrastruktur einher, die immer weniger ausgelastet ist (z.B. Schulen in Dörfern) und deren Fixkosten sich in Deutschland auf immer weniger Schultern verteilen („Leerkostenfalle“). Die Aufzählung der Probleme könnte noch beliebig fortgesetzt werden. Die Fehlentwicklungen strahlen auch auf nachgelagerte Märkte aus. Probleme bei der Verfügbarkeit von Gewerbe- und Wohnflächen, hohe Wohnungsmieten, Instandhaltungstaus, eine geringe Eigentumsquote sind Stichwörter. Die Probleme in anderen westlichen Staaten sind ähnlich gelagert – alles in allem handelt es sich um kein Erfolgsmodell.

Auch hinsichtlich der IPR wird der Zweck vereitelt, wenn z.B. beachtliche Teile der Erfindungen in den Schubladen als „strategische Patentportfolios“ landen und dadurch der Zugang zu neuem Wissen blockiert wird. Joan Robinsons Kritik am „Paradoxon der Patente“, wonach die Verbeitung des Fortschritts erhöht werden soll, indem die Verbreitung des Fortschritts gehemmt wird, hat immer noch Aktualität.⁴⁹

5.3 Monopolistische Verwertung

Oben wurde beschrieben, dass die den Wirtschaftsgütern aus Feld (1) eigenen Blockade-

möglichkeiten den Behinderungswettbewerb begünstigen – ohne dass sie unmittelbar eine Monopolstellung einräumen würden.

Wenn sich monopolistische Verwertungsstrukturen in Gestalt von Großgrundbesitz noch in agrarischen Regionen der Dritten Welt finden (wo, wie z.B. in Lateinamerika, das Land extrem ungleich verteilt ist), ist dies zu einem beachtlichen Teil historisch bedingt (in Lateinamerika noch Überbleibsel aus der Einräumung von Privilegien aus der Zeit der Conquista). Interessant ist in diesem Zusammenhang wieder das Ineingreifen der Probleme aus Feld (1): So werden auf derartigen Flächen zunehmend Pflanzen angebaut, die gentechnisch verändert sind – sei es als Futtermittel oder Biomasse zur Energiegewinnung.

Mit Patenten wird den Inhabern der Rechte von vornherein und unmittelbar die Möglichkeit der monopolistischen Verwertung eingeräumt – insoweit stellen sie ein noch weitergehendes Recht als andere Gegenstände in Feld (1) dar. Auf dieser Basis können Machtpositionen aufgebaut werden. Mittels dieser Machtpositionen wird eine Vereinheitlichung durchgesetzt, die schon fast totalitäre Züge aufweist. So wird mit TRIPs ein Wissensgenerierungssystem (das dem amerikanischen Vorbild entlehnt ist) verbindlich über die gesamte Welt hinweg gespannt. Alternative Wissensgenerierungssysteme (beispielsweise von indigenen Gemeinschaften) werden nicht mehr akzeptiert. Vor diesem Hintergrund ermöglicht es die Marktmacht den Patentinhabern, den Marktteilnehmern bestimmte Betriebssysteme, Sorten und Arten etc. aufzuzwingen. Dies müssen nicht immer die leistungsfähigsten Technologien sein, wie die meisten EDV-Fachleute anhand des Beispiels Microsoft erläutern könnten.⁵⁰

Von dieser Tendenz zur Vereinheitlichung gehen jedoch auch Gefahren für außerökonomische Systeme aus. Wiederum liefert die Gentechnologie gute Beispiele hierfür. Die gentechnische Veränderung von Organismen verursacht unbestreitbar hohe Entwicklungskosten. Gentechnologie rechnet sich daher nur, wenn die Forschungs- und Entwicklungskosten über weltweiten Vertrieb auf in großen Stückzahlen hergestellte, einheitliche Produkte verteilt werden können (steigen-

de Skalenerträge) – dann aber lohnt sich das Unterfangen umso mehr!⁵¹ Bei einer (aus Konsumentensicht und aus Sicht der Ökologie wünschenswerten) breiten und diversifizierten Produktpalette würden sich nur die Forschungs- und Entwicklungskosten vervielfachen; hinzu kämen zusätzliche Kosten der Markteinführung, die man nicht mehr auf eine so große Stückzahl verteilen könnte. Zudem entsteht das Problem eines „Wettbewerbs im eigenen Haus“ durch eigene Produkte („Kannibalisierung“).⁵² Die einzelwirtschaftliche Effizienz als Maßgabe drängt somit auf Vereinheitlichung.

Die Vereinheitlichung aus einem erzwungenen Mangel an Alternativen verstärkt jedoch die durch die Patentprivilegien verursachten Vermachtungsprozesse. Dies äußert sich z.B. auf dem Gebiet des Saatgutes u.a. durch aggressive Werbestrategien, die teilweise auch wegen der geringen Bildung und fehlender Aufklärung der Zielgruppe der Bauern in Ländern der Dritten Welt leichten Erfolg haben. Dabei übt auch die – durch die Lobby beeinflusste – offizielle Seite einen immer stärker werdenden Druck auf die Bauern aus. So wurden in Zimbabwe und Indonesien den Bauern bestimmte Sorten zum Anbau per Dekret vorgeschrieben. In Brasilien, Chile und den Philippinen wurde die Kreditvergabe mit dem Anbau bestimmter Sorten verknüpft. Auf diesem Wege nimmt nicht nur die Entscheidungsfreiheit der Konsumenten, sondern auch diejenige der Bauern immer weiter ab.⁵³ Der Verlust an Vielfalt wird auch und gerade durch die schon erwähnten Konzentrationstendenzen gefördert. Im Jahr 2000 beherrschten nur vier Konzerne den gesamten Markt von gentechnisch veränderten Pflanzen. 40 % des gesamten Saatgutmarktes entfielen auf nur 10 Firmen, von denen jede Patente über keimunfähige oder chemisch abhängige Pflanzen besaß.⁵⁴ Ähnlich der Markt für Schädlingsbekämpfungsmittel: Hier werden 80 % des Marktes von sieben transkontinentalen Unternehmen beherrscht, darunter wieder die genannten vier Saatgutunternehmen.⁵⁵

Diese Vermachtung und Vereinheitlichung ist mit dafür verantwortlich, dass sich nach Schätzung der FAO (Food and Agriculture Organization) die Anzahl an Kulturpflanzensorten seit

Mitte des 19. Jahrhunderts um rund 75 % reduziert hat (Verlust an Biodiversität).⁵⁶ Generell dürften durch den kommerziellen Anbau weltweit schon bis zu 90 % der Pflanzensorten zur Nahrungsmittelherstellung verloren gegangen sein. Durch die Vernichtung der Pflanzensorten werden auch Lebensräume für andere Organismen vernichtet. Damit wird die Resilienz der Ökosysteme in einer Weise geschwächt, die bislang in ihren Dimensionen noch nicht vollständig absehbar ist.

5.4 Präferenzengerechte Versorgung?

Die Ausführungen gaben schon Hinweise darauf, dass das IPR-Regime nicht mit der Aufgabe einer Marktwirtschaft kompatibel ist, die Menschen präferenzgerecht mit Gütern und Dienstleistungen zu versorgen. Dies, also der präferenzengerechte Konsum, sollte aber das Ziel des Wirtschaftens sein. Die Sphäre von Ersparnis und Investition (Anlagesphäre) ist nach der herkömmlichen Lehrbuchmeinung hingegen nur das „Mittel“ dazu. Wird jedoch die Anlagesphäre zum Selbstzweck, wird also – mittels entsprechender Renditen – Vermögen akkumuliert um des Akkulierens willen und mutiert der Konsum nur noch zum Mittel, um diesen vermeintlichen Zweck – Renditeerzielung – zu erreichen, so pervertiert die Wirtschaft. In den Worten von Aristoteles geht es dann nicht mehr um „Ökonomie“, sondern um „Chrematistik“. Hält man sich nun vor Augen, dass mehr als 70 % der Konsumenten gentechnisch veränderte Bestandteile in ihren Nahrungsmitteln ablehnen⁵⁷, wird deutlich, dass die Durchsetzung dieser Technologien nur dazu dient, über temporäre Monopolpositionen einen entsprechenden „Shareholder Value“ zu kreieren.

Eine mangelnde Präferenzorientierung wird ebenfalls deutlich, wenn man auf die Felder schaut, in denen Forschung stimuliert wird. Im Medikamentenbereich sind dies nicht zuletzt „Lifestyle“-Medikamente, wohingegen kaum Forschung an Medikamenten für Krankheiten betrieben wird, die die größten Menschheitsbedrohungen darstellen (z.B. Schlafkrankheit, TBC).⁵⁸

Der Grund ist einfach: Entsprechend der Logik des Patentregimes findet die Forschung dort

statt, wo die höchste „Zahlungsbereitschaft“ geäußert wird. Die „Zahlungsbereitschaft“ hängt jedoch nicht nur von der Zahlungswilligkeit (den Präferenzen), sondern auch der Zahlungsfähigkeit (dem Budget) ab. Gerade aber die Zahlungsfähigkeit ist vor allem in Ländern der Dritten Welt, bei denen die ernsthaftesten Gesundheitsprobleme bestehen, schwach ausgeprägt. Betrachtet man die Menschheit als Ganze, führt also das IPR-Regime dazu, dass an der Bedarfssituation vorbei produziert wird.

6 Verteilung

Die beiden Merkmale „Blockade“ und „monopolistische Verwertungsmöglichkeit“ sind mit Blick auf Grund und Boden bekannt. Zwar ist in der kapitalistischen „Ordnung“ der Zugang theoretisch jedermann offen, der die Zahlungsbereitschaft hierfür aufbringen kann. Faktisch behindern jedoch beispielsweise in Deutschland die hohen Bodenpreise und die Unwilligkeit der Bodeneigentümer zum Verkauf den Eigentumserwerb. Oder: In Brasilien sind 4,8 Mio. Menschen in der Landlosenbewegung organisiert – auch sie haben mangels „Zahlungsbereitschaft“ und aufgrund der Verkaufsunwilligkeit der Alteigentümer keinen Zugang zum Grund und Boden. Für die IPR zeigen sich – nicht zufällig – ähnliche Muster.

6.1 Blockaden, Verkaufsunwilligkeit und neue Kontrollstrategien

Oben wurde schon erläutert, dass sich die Strategien im Bereich der Patente – über die Anhäufung von finanziellen Mitteln in „Kriegskassen“ – auf die Bildung von Pools, also von „virtuellem Großgrundbesitz“ richten. Nur so kann mehr Effizienz (Niederreißen der „Mauern des Wissens“) erzeugt, aber auch Macht gebildet werden. Ähnlich sind strategische Patentportfolios umso wertvoller, je umfassender sie den Tätigkeitsbereich der betreffenden Unternehmen abdecken. Die vom Leitbild einer Wettbewerbsordnung her wünschenswerten Verkäufe von IPR („Wanderung zum besten Wirt“) stehen den Akkumulationsstrategien bezüglich der Eigentumsrechte aber entgegen.

Die Monopolisierung bedeutet zudem einen Mangel an Alternativen für die Wirtschaftsteilnehmer – der Wettbewerb als ein Mechanismus zur Begrenzung von Macht wird zunehmend ausgeschaltet. Der Zugang zum „virtuellen Großgrundbesitz“ wird von den Monopolisten zunehmend nur noch auf Zeit gewährt und streng limitiert. Beispiel Saatgutbereich: Hier wurde der „virtuelle Großgrundbesitz“ über die Kriegskassen der großen Life science- und Agrokonzerne geschaffen, die in den letzten 15–20 Jahren die meisten unabhängigen Saatguthersteller aufgekauft haben. Dies sicherte ihnen zunächst eine umfassende Kontrolle über das Keimplasma, auf dem die gesamte landwirtschaftliche Produktion beruht. Anschließend modifizierten die Unternehmen das Saatgut, entnahmen einzelne genetische Eigenschaften, kombinierten in den Samenzellen neue Gene und sicherten sich die Eigentumsrechte hieran. Legen die Bauern gentechnisch verändertes Saatgut für das kommende Jahr beiseite, müssen sie Gebühren an diejenige Gesellschaft bezahlen, die das Patent besitzt. Zunehmend sind die Life science-Konzerne in der Lage, den gesamten Saatgutbestand der Erde über diese Strategie zu kontrollieren.⁵⁹

Die Zugangskontrolle zum Keimplasma findet statt, indem das patentierte Saatgut den Bauern nicht mehr verkauft, sondern „vermietet“ wird. Die Bauern dürfen die betreffenden Früchte zwar verkaufen, sie aber nicht mehr als Saatgut für die nächste Saison verwenden.⁶⁰ Sie müssen sich beispielsweise verpflichten, Kontrolleuren Zutritt zu ihren Feldern zu gewähren. Die betreffenden Rechte müssen jedoch von den Saatgutkonzernen erst einmal durchgesetzt werden. Die Kontrollkosten lassen sich aber durch Hybridzüchtungen vermeiden, die ihre Qualität sehr schnell verändern und bei nochmaliger Aussaat wesentlich weniger Ertrag einbringen.⁶¹

Der absurde Höhepunkt dieser Strategie ist die sog. „Terminator-Technologie“ („Gene Usage Restriction Technologies“, GURT), bei der den Pflanzen ein Gen eingebaut wird, das die Keimfähigkeit und damit die nochmalige Aussaat der Ernte verhindert. Hierbei handelt es sich um einen physischen Patentschutz, sozusagen um einen neu errichteten „Zaun um das eroberte

Neuland“. Diese physische Kontrolltechnologie ist die logische technische Ergänzung, um die virtuellen Zugangsbeschränkungen des Patentrechts abzusichern und zu komplettieren. So basiert bei näherem Hinsehen GURT auf denselben Mechanismen, die z.B. auch in der Software- und Unterhaltungsindustrie unter dem Stichwort „Digital Rights Management“ (DRM) um sich greifen.⁶²

Mit GURT und DRM als Kontrolltechnologien kann die Entgeltlichkeit des Zugangs zu dem durch die IPR abgesteckten Terrain abgesichert werden. So wird beispielsweise der Trend bei den Digital Rights dahin gehen, dass in geraumer Zeit nur noch die Verfügbarkeit bestimmter Softwareprogramme, nicht aber der käufliche Erwerb möglich sein wird. Selbstverständlich ist die Ablösung des Eigentums durch die Verfügbarkeit auch mit einem Kundennutzen (i.d.R. mehr Flexibilität, manchmal weniger Liquiditätsbelastung durch die Anschaffung) verbunden. Problematisch ist angesichts der Monopolisierungstendenzen allerdings, dass dem Konsumenten zunehmend die Wahl zwischen Eigentum und „Lease“ genommen und die Konditionen für den befristeten Zugang zunehmend von den Monopolisten diktiert werden. Dies schafft neue Abhängigkeiten.⁶³ Im Saatgutbereich geht es dabei vor allem um die Kontrolle der strategisch wichtigen Pflanzen Mais, Reis, Weizen und Soja, die die Pfeiler für die Ernährung der Menschheit darstellen.⁶⁴ Die Blaupause für diese Monopolisierungs- und Kontrollstrategie der Eigentumsrechte findet sich schon in der biblischen Josephsgeschichte⁶⁵: Joseph (als Symbolfigur des Handlangers der Macht) errichtete für den Pharao (auf der Basis asymmetrischer Information, nämlich seiner „Träume“) ein Getreidemonopol, an dem er dem darbenenden Volk sukzessive nur beschränkten Zugang gewährte. Im Tausch gegen den überlebensnotwendigen Zugang zum Getreide verlor das Volk zuerst sein Geld, danach das Vieh, das Land und am Ende die Freiheit – bis Moses (als Symbolfigur des Befreiers) das Volk Israel aus der ägyptischen Gefangenschaft in die Freiheit führte.

Der „virtuelle Großgrundbesitz“ bewirkt häufig, dass die originären Nutzer und Erfinder vom Zugang ausgeschlossen oder aber diesen nur

gegen die Zahlung entsprechend hoher Monopolrenten erlangen können. So befinden sich beispielsweise die allermeisten biogenetischen Ressourcen auf der südlichen Erdhalbkugel (nur sechs Staaten beherbergen ca. 50 % der weltweiten Biodiversität). Vor allem „dank“ TRIPs ist jedoch mittlerweile der Löwenanteil an den Eigentumsrechten hieran der nördlichen Hemisphäre zuzurechnen.⁶⁶ Die Staaten mit dem größten Anteil an biologischer Vielfalt gehören zu den ärmsten, die biodiversitätsarmen Staaten hingegen zu den reichsten der Welt.⁶⁷ Die neue Landnahme, die Aneignung des grünen Goldes im Rahmen von TRIPs eröffnet gleichsam eine neue Dimension in der Nord-Süd-Problematik. Mit der ausdrücklichen Zulassung der Patentierung genetischen Materials und von Mikroorganismen setzt sich TRIPs in Gegensatz zum Biodiversitätsabkommen, wonach die Nutzung genetischer Ressourcen nur mit Zustimmung des Staates oder der einheimischen Bevölkerung unter Aushandlung eines Vorteilsausgleichs möglich ist. Stattdessen generiert TRIPs (-plus) über Lizenzzahlungen einen Erlösstrom, der von den Entwicklungs- und Schwellenländern in die Industriestaaten gerichtet ist. So verwundert es nicht, dass das TRIPs-Abkommen auch für die Globalisierungsgegner ein prominentes Ziel ist.

Generell sind die Entwicklungsdiskrepanzen zwischen Süd und Nord nicht zuletzt auf Unterschiede im Zugang zu verfügbarem Wissen zurückzuführen. Joseph Stiglitz: „What separates developed from less developed countries, is not just a gap in resources but a gap in knowledge ...“⁶⁸ Das TRIPs-Regime (über das private Monopolrenten generiert werden) aufrecht zu erhalten und gleichzeitig Almosen in Gestalt von Entwicklungshilfe (aus öffentlichen Mitteln) in Entwicklungs- und Schwellenländern zu transferieren, mutet heuchlerisch an.

6.2 Diskriminierung über den Preis

Ein weiteres Problem ist die Zugangsdiskriminierung zu lebensnotwendigen Produkten mittels eines aufgrund der zugestanden Monopolstellung überhöhten Preises. So wird der Zugang zu medizinischen Behandlungen gerade Menschen

in Ländern der Dritten Welt oftmals verwehrt, da diese nicht die erforderliche „Zahlungsbereitschaft“ artikulieren können. Beispielsweise ist das Problem bei der Behandlung von HIV/Aids weniger die mangelnde Forschung, als vielmehr der schwierige Zugang zu den Medikamenten. Von ca. 10 Millionen HIV-Infizierten in Entwicklungsländern, die eine antiretrovirale Therapie bräuchten, erhalten sie derzeit ungefähr drei Millionen.⁶⁹ Dass überhaupt so viele Menschen derzeit Behandlung erhalten, ist auf die Produktion von Generika zurückzuführen. So können z.B. aus Indien noch solche Medikamente billig erworben werden, die noch vor Gründung der WTO erfunden wurden.⁷⁰ In bestimmten Situationen

sind auch nach TRIPs Zwangslizenzen möglich. Diesen Weg beschritt Thailand im Jahr 2006 in Bezug auf zwei HIV/Aids-Medikamente und ein Herz-Kreislauf-Medikament. Umgehend wurde allerdings massiver politischer Druck auf Thailand ausgeübt, nicht zuletzt von Seiten der EU.⁷¹

7 Ein Fazit

Die obigen Ausführungen haben (hoffentlich) deutlich gemacht, dass die geistigen Eigentumsrechte (insbesondere das Patentrecht), genauso wenig zu legitimieren sind wie Eigentumsrechte an Grund und Boden (s. Tabelle 7).

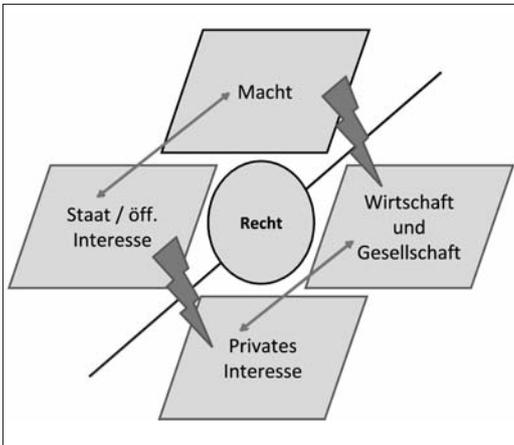
	Die „Einfriedung“ der	
	Allmende an Grund und Boden	sog. „Wissensallmende“
ist weder ...		
... effizient	boden- und flächenhaushaltspolitische Probleme	Blockaden und Wohlfahrtsverluste (Monopole)
... effektiv	keine Planungsneutralität, keine Compliance	Patente als Innovationshemmnis, Vereinheitlichung und totalitäre Züge
... sozial	Umverteilung durch Bodenrenten, Zugangshemmnis Bodenpreise, Bodenblockaden (Bodensperren), Großgrundbesitz	Zugangsdiskriminierung über hohe Monopolpreise und Blockaden, Vermachtung
und daher ...	nicht überzeugend zu legitimieren!	

Tabelle 7: Die Defizite - Zusammenfassung

Somit stellt sich die Frage, warum die IPR einen derartigen Siegeszug antreten konnten. Die Antwort ist m.E. im politischen Bereich zu finden: Die (Monopol-) Gewinne und sonstigen Vorteile (strategische Blockademöglichkeiten) der Patente fallen relativ konzentriert bei einer bestimmten Gruppe von finanzstarken Unternehmen an, wogegen die Kosten (erschwerter Forschung, höhere Medikamentenpreise etc.) sehr diffus der Allgemeinheit aufgebürdet werden. Wirft man einen genaueren Blick auf diese Allgemeinheit, so handelt es sich bei diesen Stakeholdern an den geistigen Eigentumsrechten (Konsumenten, Wissenschaft, sonstige Nutzer)

um Gruppen, die wesentlich allgemeinere Interessen repräsentieren als die die Patente haltenden Unternehmen. Aus diesem Grunde sind die Interessen der Stakeholder auch wesentlich schwieriger zu organisieren als die Interessen der Patentlobby.

Eine Ausnahme mag die Internet-Community darstellen, die sich in Deutschland jüngst zur „Piraten-Partei“ organisiert hat. Mit der Organisationsfähigkeit dieser Gruppen geht also nicht nur ökonomische, sondern auch politische Macht einher. Die Beschränkung von Macht war aber nicht nur ein zentrales Anliegen von Silvio Gesell, sondern auch der Ordoliberalen – dem-



Voraussetzungen für eine freiheitliche Ordnung⁷⁴

entsprechend lehnten sie auch Patente ab.⁷² Macht ist sozusagen die „kleine Schwester“ der Gewalt. Obwohl der kulturelle und zivilisatorische Fortschritt dahin geführt hat, Gewalt aus Wirtschaft und Gesellschaft zu verbannen und das Gewaltmonopol an den Staat zu geben, wird Macht von weiten Teilen der Gesellschaft als legitim angesehen. Gerade das macht sie aber gefährlich. Nach Walter Eucken sollten einerseits

Wirtschaft und Gesellschaft von Macht und andererseits der Staat von privaten Interessen frei gehalten werden. Nur dann ist das Recht in der Lage, eine freiheitliche Ordnung zu garantieren.⁷³

Die Gefangennahme des Staates durch private Interessen (z.B. in Gestalt von durch die Industrie bezahlten „Leihbeamten“, die an Gesetzen mitwirken, „weißer Korruption“) trägt dazu bei, den Staat zu schwächen. Der heutige Staat ist durch Partikularinteressen systematisch infiltriert (Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften etc.). Schon der Begriff „Parteien“ weist darauf hin, dass in der Gesetzgebung Partikularinteressen ohne Rücksicht auf das Gemeinwohl wirken. Die Gesetzgebung ist das Ergebnis eines Aufeinanderprallens dieser Partikularinteressen, wobei der „Clich“ der Kontrahenten oftmals nur im Wege „fauler“, sachfremder Kompromisse aufgelöst werden kann. Es bedarf daher politisch-institutioneller Arrangements, die nicht nur eine Unabhängigkeit der Gerichte⁷⁵, sondern auch der Gesetzgebung und der Regierung von Partikularinteressen gewährleistet. Eine „virtuelle Bannmeile“⁷⁶ um Gesetzgebung und Regierung sollte errichtet werden. Entsprechende Überlegungen wurden – in Weiterführung von Überlegungen zu

Beispiele	Begrenzt / schwer ersetzbar – Verbrauch	Vermehrbar / leicht ersetzbar – kein Verbrauch
Exklusivität: Privateigentum	(1) „Gegenständliche Privilegien“: abschaffen! <hr/> In öffentliches Eigentum: „Natürliche Monopole“:	(2) „Normale Investitionsgüter“: z.B. Maschinen
Gemeineigentum: Keine Ausschließbarkeit, aber Nutzungsregeln und Zugangsbeschränkungen	(3) Common property	(4) Common pool
Open access (res nullius)	(5) sog. „Allmendegüter“: z.B. Atmosphäre, Fischbestände	(6) „Öffentliche Güter“: Wissen, Sicherheit

Tabelle 8: Institutioneller Rahmen für eine Wettbewerbsordnung

einem Zweikammersystem von Montesquieu – vor allem von v. Hayek entwickelt.⁷⁷ Diese laufen u.a. auf längere Amtszeiten, Nicht-Wiederwählbarkeit etc. hinaus. Nur über eine größere Unabhängigkeit der drei Gewalten kann auch der Charakter des Staates geändert werden. Es geht um die Wandlung des heutigen Staates, der Renten sichert (Grundrente, Monopolrenten, u.a. aus Patenten), hin zu einem Staat, der die rechtlichen Grundlagen für einen Leistungswettbewerb legt und sich als Hüter des Gemeinwohls versteht. Nur ein solcher Staat wäre in der Lage, die für eine funktionierende Marktwirtschaft notwendige Vielfalt von Eigentumsformen (s. Tabelle 8 auf Seite 27) sicherzustellen – je nachdem, um welche Kategorien von Gegenständen es sich handelt.

Anmerkungen

- 1 S. Gesell, Die Natürliche Wirtschaftsordnung durch Freiland und Freigeld, Lauf bei Nürnberg 1949.
- 2 J. Backhaus, Ein Steuersystem nach Henry George als Denkmodell und Alternative oder Ergänzung zur Ökosteuer, in: Zeitschrift für Sozialökonomie, 120/1999, S. 26-32, hier: S. 28-29; H. George, Fortschritt und Armut (deutsch von C.D.F. Gütschow), Berlin 1881.
- 3 Vgl. exemplarisch J. Schumann / U. Meyer / W. Ströbele, Grundzüge der mikroökonomischen Theorie, a.a.O., S. 36.
- 4 P. A. Samuelson / W. Nordhaus, Volkswirtschaftslehre (dt. Übersetzung), 15. Aufl., Wien 1998, S. 411.
- 5 Ebenda, S. 418, Fußnote 6.
- 6 <http://www.handelsblatt.com/finanzen/wirtschaftslexikon/Allmendegut;2185038>
- 7 Vgl. G. Hardin, The Tragedy of the Commons, Science (Vol. 162), Nr. 3859, 1968, S. 1243-1248.
- 8 Vgl. E. Ostrom, Governing the Commons – The Evolution of Institutions for Collective Action, Cambridge 1990.
- 9 Vgl. A. Lerch, Verfügungsrechte und Umwelt – Zur Verbindung von Ökologischer Ökonomie und ökonomischer Theorie der Verfügungsrechte, in: P. de Gijssel u.a. (Hrsg.): Ökonomie und Gesellschaft (Jahrbuch 14): Nachhaltigkeit in der ökonomischen Theorie, Kassel 1997, S. 134 mit weitergehenden Literaturangaben und Zitaten.
- 10 Ebenda, S. 130.
- 11 Grundlegend: R. Coase, The Problem of Social Cost, in: Journal of Law and Economics 3 / 1960, S. 1-44.- Vgl. auch A. Schüller, Ökonomie der Eigentumsrechte in ordnungstheoretischer Sicht, in: D. Casse / B.-Th. Ramb / H. J. Thieme (Hrsg.): Ordnungspolitik, München 1988, S. 155-183, hier: S. 169.
- 12 K.R. Posner, The Economic Analysis of Law, Boston 1972, S. 29
- 13 A. Lerch, Verfügungsrechte und Umwelt ..., a.a.O., S. 129.
- 14 Vgl. D. Lühr, Eigentumsrechte und Allokationseffizienz – Zur Rechtfertigung alter und neuer Privilegien durch die Wirtschaftswissenschaft, in: Fragen der Freiheit, H. 272/IV/2005, S.1-34, hier: S. 14 ff.
- 15 J. M. Keynes, Allgemeine Theorie der Beschäftigung, des Zinses und des Geldes, 6. Aufl., Berlin 1983, S. 193 ff.
- 16 V. Shiva, Biopiraterie – Kolonialismus des 21. Jahrhunderts, Münster 2002, S. 71 f.
- 17 S. hierzu bereits D. Lühr, Wie eine „unsichtbare Hand“ nach der „Allmende“ greift – Eine Kritik der Property-Rights-Theorie, in: Zeitschrift für Sozialökonomie 155 / 2007, S. 12-30, hier: S. 13.
- 18 Zur Darstellung vgl. D. Lühr, Die Plünderung der Erde, 2. Aufl., Kiel 2009, S. 69. – Innerhalb des vorliegenden Analyserahmens sind auch natürliche bzw. netzgebundene Monopole zu diskutieren. Dies würde jedoch den Rahmen der Abhandlung sprengen.
- 19 Vgl. dazu H. Demsetz, Toward a Theory of Property Rights, a.a.O. - Vgl. W. Meyer, Entwicklung und Bedeutung des Property Rights-Ansatzes in der Nationalökonomie, in: A. Schüller (Hrsg.): Property Rights und ökonomische Theorie, München 1983, S. 1-44.- Vgl. auch A. Wagner, Grundlegung der politischen Ökonomie, Zweiter Teil, Leipzig 1894.
- 20 Angesichts der unzähligen Konflikte, die mit diesen Einzäunungen einhergehen, erscheint der Ausdruck „Einfrieden“ irreführend.
- 21 Vgl. F. Machlup, Die wirtschaftlichen Grundlagen des Patentrechts, a.a.O., S. 17 ff.
- 22 H. E. Meier, Wissen als geistiges Privateigentum? Die Einfriedung der Public Domain, in: Leviathan, Vol. 33 Nr. 4, 12/ 2005, S. 499.
- 23 J. Stiglitz, Making globalization work – the next steps to global justice, London (Penguin group) 2006, S. 111.- M. Angell, Der Pharma-Bluff, Bonn/Bad Homburg 2005, S. 75 ff.
- 24 P. A. David, The economic logic of „open science“ and the balance between property rights and the public domain in scientific data and information: A primer, in: J. M. Esanu / P. F. Uhlir (Hrsg.): The role of scientific data and information, Washington, DC (National Academic Press), 2003, S. 22.
- 25 J. M. Keynes, Allgemeine Theorie ..., a.a.O., S. 193 ff.
- 26 Dies war möglicherweise nicht Marx' eigener Fehler, zumal er die betreffende Theorie von Moses Heß übernahm. - H. von Berg, Marxismus-Leninismus – das Elend der halb deutschen und halb russischen Ideologie, Köln 1986, S. 66 ff.
- 27 A.K. Dixit / R.S. Pindyck, Investment under Uncertainty, Princeton University Press, Princeton, N.J. 1994; L. Trigeorgis: Real Options - Managerial Flexibility and Strategy in Resource Allocation, MIT Press, Cambridge, MA. 1996.
- 28 H. Liebler, Strategische Optionen – eine kapitalmarktorientierte Bewertung von Investitionen unter Unsicherheit, Konstanz 1996, S. 102; D. Lühr/A. Rams: Unternehmensbewertung mit Realloptionen – Berücksichtigung strategisch-dynamischer Flexibilität, Betriebsberater 39 / 2000, S. 1983 ff.
- 29 <http://www.heise.de/newsticker/Patentfirma-verklagt-Apple-und-alle-anderen-/meldung/102640>
- 30 C. Dalitz, Diebstahl an der Allgemeinheit, in: Die Neue Hochschule 3-4/2008, S. 1-4, hier: S. 3.
- 31 K. Blind / J. Edler / R. Frietsch / U. Schmoch, Erfindungen kontra Patente – Schwerpunktstudie „zur technologischen Leistungsfähigkeit Deutschlands“, erstellt für das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), Fraunhofer-Institut für Systemtechnik und Innovationsforschung, Karlsruhe, dezember 2003, S. 18.- Download unter: http://www.braunschweig.ihk.de/innovation_umwelt/innovationsberatung/gewerbliche_schutzrechte/ErfindungenkontraPatente.pdf
- 32 S. Greif, Internationaler Patent- und Lizenzverkehr: Formen – Fakten – Regeln, in: A. Schüller, J. Thieme (Hrsg.), Ordnungsprobleme der Weltwirtschaft, Schriften zu Ordnungsfragen der Wirtschaft, Band 71, Stuttgart 2002, S. 180-200, hier: S. 183.
- 33 „Unternehmen Roche will von Generika nichts wissen“, in: FAZ vom 10.11.2003, Nr. 261, S. 14.- Die Gewinnmarge wird durch die Relation Gewinn zu Umsatz beschrieben.
- 34 IW-Zukunftspanel 2006, zitiert aus: J. Eckl, Geistige Eigentumsrechte – Motor oder Bremse der Wirtschaftsentwicklung?, Wirtschaftsdienst 12/2008, S. 767 ff., hier, S. 778.
- 35 Vgl. W. M. Landes / R. A. Posner, The Economic Structure of Intellectual Property Law, Cambridge / Mass, (The Belknap Press of Har-

- vard University Press) 2003, in der Überblicksdarstellung. - S. auch J. Stiglitz, Making globalization work, a.a.O., S. 109.
- 36 H. E. Meier, Wissen als geistiges Privateigentum?, a.a.O., S. 503.
- 37 Vgl. P. Drahos / J. Braithwaite, Who owns the Knowledge Economy? - Political Organizing behind TRIPS, Corner House Briefing 32, 2004.
- 38 J. Loewe, Das Wasser-Syndikat - Über die Verknappung und Kommerzialisierung einer lebensnotwendigen Ressource, Dornach 2007, S. 147.
- 39 Greenpeace, Die wahren Kosten der Genpatente, a.a.O., S. 21.
- 40 EU und USA verhandeln über gegenseitige Patentanerkennung, Heise-Online 20.05.2009, <http://www.heise.de/newsticker/EU-und-USA-verhandeln-ueber-gegenseitige-Patentanerkennung-/meldung/107986>
- 41 Zu den betreffenden Problemen in Bezug auf pharmazeutische Produkte vgl. vor allem C. Görg / U. Brand, Patentierter Kapitalismus: Zur politischen Ökonomie genetischer Ressourcen, in: Das Argument 2002, S. 466-481, hier: S. 475. - In Deutschland wird die Entschlüsselung und weitere Erforschung des Genoms als Entdeckung angesehen, damit kombinierbare Verfahren aber können Erfindungen sein.
- 42 Greenpeace, Die wahren Kosten der Gen-Patente, a.a.O., S. 15.
- 43 Diese Aushöhlung fand schon im deutschen Patentgesetz statt, z.B. über § 6 S. 2 oder § 47 Abs. 3 PatG.
- 44 J. Kohler, Handbuch des Deutschen Patentrechts in rechtsvergleichender Darstellung, 1900, S. 84.
- 45 Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen, a.a.O.
- 46 Bezüglich der Behinderung der Grundlagenforschung vgl. H. U. Dörries, Patentansprüche auf DNA-Sequenzen: ein Hindernis für die Forschung? Anmerkungen zum Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 98/44/EG, in: Mitteilungen der deutschen Patentanwälte, H. 1 / 2001, S. 15-21, hier: S. 16. - Vgl. Greenpeace, Die wahren Kosten der Gen-Patente, a.a.O., S. 14.
- 47 Greenpeace, ebenda, S. 15.
- 48 Zur Kritik des Stoffschutzes auch N. Kunczik, Die Legitimation des Patentsystems im Lichte biotechnologischer Erfindungen, in: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR) Heft 10, 2003, S. 845 ff.
- 49 Joan Robinson, The Accumulation of Capital, Homewood / Ill. 1956, S. 87.
- 50 Teilweise werden die Monopolisierungstendenzen noch von der Nachfrageseite begünstigt: So ergibt es v.a. bei der Nutzung von Software für den einzelnen Kunden wegen der höheren Kompatibilität mit anderen Software-Nutzern (sog. „Netzwerkeffekten“) durchaus Sinn, auf das - möglicherweise ansonsten minderwertige - Produkt des Marktführers zu setzen.
- 51 S. Mark, Landwirtschaft am Scheideweg: für das Leben oder den Profit?, in: ATAC (Hrsg.): Die geheimen Spielregeln des Welthandels - WTO-GATS-TRIPS-M.A.I., Wien 2003, S. 120.
- 52 Vgl. A. Lerch, Verfügungsrechte und Umwelt ..., a.a.O., S. 148.
- 53 A. Hartmann, Funktionsweise und Risiken von Gene Usage Restriction Technologies (Terminator-Technologie), UBA-Texte 74/02, Berlin 2002, S. 30-31, 35.
- 54 Ebenda, S. 30-31, 35.
- 55 Es handelt sich dabei um Aventis, Monsanto, Pioneer und Syngenta. - J. Ziegler, Imperium der Schande - Der Kampf gegen Armut und Unterdrückung, München 2005, S. 216.
- 56 Vgl. GTZ, Sicherung der Biodiversität im ländlichen Raum, Berlin 2000, S. 4.
- 57 <http://www.sueddeutsche.de/politik/374/351207/text/>, <http://www.gentechnikfreie-regionen.de/hintergruende/studien/umfragen.html>
- 58 Allerdings setzt bei einigen Pharmaunternehmen schon ein Umdenken ein.- Vgl. o.V., Billigere Medizin für die Armen, in taz, 18.02. 2009, <http://www.cbgnetwork.org/2801.html>.
- 59 J. Rifkin, Access - Das Verschwinden des Eigentums, a.a.O., S. 90.
- 60 Ebenda, S. 92.
- 61 So bei Mais ca. 25% weniger Ernte.- E. Wagenhofer / M. Annas, We feed the world - Was uns das Essen wirklich kostet (Buch zum gleichnamigen Film), Freiburg 2006, S. 28 ff. und S. 41.
- 62 W. Davies / K. Withers, Public Innovation - Intellectual property in a digital age, London 2006, S. 6 und 24.
- 63 Zitiert nach E. Wagenhofer / M. Annas, We feed the world ..., a.a.O., S. 40.
- 64 Ebenda, S. 167.
- 65 Die Bibel, Das erste Buch Mose, 47, 13, Genesis.
- 66 Vgl. P. Quédau, Wem gehört das Wissen? Geistiges Eigentum und Gemeinwohl, in: Fragen der Freiheit, H. 255, Juli-September 2000. - J. Rifkin, Wir werden Kriege um Gene führen, a.a.O.
- 67 T. Swanson, Diversity and sustainability: evolution, information and institutions, in: T. Swanson (Hrsg.): Intellectual property rights and biodiversity conservation: An interdisciplinary analysis of the values of medical plants, Cambridge 1995, S. 13.- Vgl. D. F. R. Bommer / K. Beese, Pflanzengenetische Ressourcen - Ein Konzept zur Erhaltung und Nutzung für die Bundesrepublik Deutschland, Schriftenreihe des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Reihe A: Angewandte Wissenschaft, Heft 368, Münster-Hiltrup 1990, S. 18 f.
- 68 J. Stiglitz, Making globalization work..., a.a.O., S. 28.
- 69 O. Moldenhauer / K. Hünemörder, Patente gefährden die Versorgung mit Medikamenten - für ein neues Forschungsparadigma, in: S. Helfrich / Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.): Wem gehört die Welt?, a.a.O., S. 167-171, hier: S. 169.
- 70 Ebenda, S. 169.- Durch den Wettbewerb in der Genierikaproduktion sank lt. Moldenhauer / Hünemörder der Preis für die betreffende Behandlungslinie (HIV/Aids) von 10.000 Dollar pro Jahr und Patient auf 99 Dollar in 2007.
- 71 Ebenda, S. 171.
- 72 Vgl. S. Gesell, Der abgebaute Staat, in: Gesammelte Werke, Bd. 16, Lütjenburg 1995, S. 324. - Vgl. auch W. Eucken, Grundsätze der Wirtschaftspolitik, 6. Aufl., Tübingen 1990, S. 264, und Alexander Rüstow, Zwischen Kapitalismus und Kommunismus, in: Ordo - Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft Band 2 (1948), S. 135.
- 73 W. Eucken, ebenda, S. 325-337, insb. S. 334. - Ähnliche Gedanken finden sich schon in W. von Humboldt, Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen, Stuttgart 2006. - Die vorliegenden Gedanken sind breiter ausgeführt in F. Andres, Macht-Recht-Interesse in ihrem Verhältnis zu Staat und Gesellschaft - eine Skizze im Sinne des Ordoliberalismus, in: Fragen der Freiheit Heft 277 I/II 2007.
- 74 Darstellung aus: D. Löhrl, Die Plünderung der Erde, a.a.O., S. 21.
- 75 Die Unabhängigkeit der Judikative ist in Deutschland auch alles andere als vollkommen (v.a. hängen die Staatsanwälte an der Schnur der Politik).- Ein scharfer Kritiker ist Hans-Joachim Selenz, <http://www.hans-joachim-selenz.de>
- 76 Dieses Wort wurde von Fritz Andres geprägt.- Eingehender zur Thematik vgl. F. Andres, Macht - Recht - Interesse in ihrem Verhältnis zu Staat und Gesellschaft - Eine Skizze im Sinne des Ordoliberalismus, in: Fragen der Freiheit, H. 277/278, Februar 2009, S. 117-123.
- 77 F. A. Hayek, Die Verfassung der Freiheit, Tübingen, 4. Aufl. 2005.